



# Verwaltungsgericht Oldenburg

Im Namen des Volkes

## Urteil

1 A 1263/20

In der Verwaltungsrechtssache

Herr [REDACTED],  
[REDACTED]  
Staatsangehörigkeit: sudanesisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Klemens Tönges,  
Cloppenburger Straße 391, 26133 Oldenburg (Oldenburg) - [REDACTED]/20 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge  
- Außenstelle Oldenburg -,  
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg - [REDACTED] -

– Beklagte –

wegen Asyl (Sudan)

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 1. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom  
5. Februar 2024 durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts [REDACTED] als Einzelrichter  
für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit der Kläger die Klage  
zurückgenommen hat.

Die Beklagte wird verpflichtet, den Kläger als subsidiär  
Schutzberechtigten anzuerkennen.

Die Ziffern 3 bis 6 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und  
Flüchtlinge vom 06. April 2020 werden aufgehoben.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt der Kläger 1/3 und  
die Beklagte zu 2/3; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

## **Tatbestand**

Der Kläger ist sudanesischer Staatsangehöriger vom Volk der Fur und islamischen  
Glaubens. Nach eigenen Angaben verließ er sein Heimatland am [REDACTED] 2019 und  
reiste über den Tschad, Libyen und Malta am [REDACTED] 2019 in die Bundesrepublik  
Deutschland ein, wo er am 10. September 2019 einen Asylantrag stellte.

Zur Begründung trug der Kläger im Rahmen seiner persönlichen Anhörung beim  
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 25. November 2019 im Wesentlichen vor:  
er habe mit seinen Eltern [REDACTED] Brüdern und [REDACTED] Schwestern in [REDACTED]  
[REDACTED] im Süd- Darfur gelebt. Er habe Abitur gemacht und seinen Eltern in  
der Landwirtschaft geholfen. Da die Dschandschawid-Milizen nach ihm gesucht hätten,  
hätte er sein Heimatdorf verlassen und wäre nach [REDACTED] gegangen. Dort hätte er die  
Verantwortung für die Familie übernommen und für Lebensmittel gesorgt. Er hätte auch  
dafür gesorgt, dass seine jüngere Schwester zur Schule gehen konnte. Er wäre in  
[REDACTED] selbstständig tätig gewesen. Vor seiner Ausreise sei es im Heimatdorf zu einer  
Auseinandersetzung mit den Dschandschawid-Milizen gekommen. Als sein Vater und  
er auf dem Feld gearbeitet hätten, seien die Milizen gekommen und hätten sie  
aufgefordert, das Land sofort zu verlassen. Sie hätten ihnen auch verboten, die  
Wasserquelle zu nutzen. Bei dem Streit wäre es zu einer Schießerei gekommen. Sein  
Vater wäre durch 2 Schüsse verletzt worden. Das wäre am [REDACTED] 2018 gewesen. Er  
hätte seinen Vater am darauffolgenden Tag nach [REDACTED] gebracht, wo dieser  
medizinisch behandelt worden wäre. Aufgrund der Verletzung hätte der Vater nicht  
mehr arbeiten können. Nach ungefähr einer Woche seien sie in das Heimatdorf  
zurückgekehrt. Dort wäre er 10 Tage geblieben und dann wieder nach [REDACTED]  
gegangen. Weil die Regierung die Dschandschawid-Milizen schon seit 2003  
unterstütze und die Völker im Darfur-Gebiet rassistisch behandelt würden, hätte er am  
19. Dezember 2018 an Demonstrationen gegen das Regime teilgenommen. Dies und  
die Ereignisse davor hätten ihn gezwungen, das Land zu verlassen, weil er nicht mehr  
in seinem Heimatdorf hätte leben können. Die Dschandschawid -Milizen hätten ihn

bedroht und einen zu großen Einfluss in dem Gebiet gehabt. Da sein Leben in Gefahr gewesen wäre, hätte er auch seine Familie nicht mehr versorgen können. Denn er hätte die komplette Arbeit in der Landwirtschaft gemacht und sein Vater hätte nur noch geholfen. Er habe dann in [REDACTED] gearbeitet, um sich seiner Reise zu finanzieren und wäre am [REDACTED] 2019 ausgereist. Er hätte zu keinem Zeitpunkt erwogen, an einen anderen Ort innerhalb des Sudans zu gehen. In Libyen hätte er in der Landwirtschaft gearbeitet und sich Geld für die Weiterreise verdient.

Mit Bescheid vom 06. April 2020 lehnte das Bundesamt die Anträge des Klägers ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nicht bestehen und forderte den Kläger unter Androhung der Abschiebung in den Sudan auf, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen. Zugleich wurde ein auf 30 Monate befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot festgesetzt. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass das Vorbringen des Klägers nicht glaubhaft sei. Es sei vielmehr oberflächlich, detailarm und nicht frei von Widersprüchen. Der Kläger wäre nicht in der Lage gewesen, nähere Einzelheiten zu dem Erlebten zu beschreiben. Dies gelte sowohl im Hinblick auf die Teilnahme an einer Demonstration als auch im Hinblick auf die Schilderung der behaupteten Übergriffe durch die Dschandschawid. Der Kläger könne auch in den Sudan zurückkehren und jedenfalls in der Region Khartoum ein Leben oberhalb der Schwelle des Existenzminimums führen. Es stünden auch Unterstützungen aus den Rückkehrerprogrammen zur Verfügung. Anhaltspunkte für die Gewährung subsidiären Schutzes oder die Feststellung von Abschiebungsverböten lägen nicht vor.

Der Kläger hat hier gegen am 27. Mai 2020 Klage erhoben, mit der er seine Begehren weiterverfolgt. Dazu nimmt er Bezug auf sein bisheriges Vorbringen und verweist weiter darauf, dass für die Bereiche Süd-Darfur, West-Darfur wie auch für die Region Khartoum vom Vorliegen bewaffneter Auseinandersetzungen auszugehen sei, von denen auch die Zivilbevölkerung betroffen wäre. Weder die lebensnotwendige noch die medizinische Versorgung seien gesichert.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat der Kläger sein Klagebegehren reduziert auf die Verpflichtung der Beklagten, ihm subsidiären Schutz zu gewähren, hilfsweise das Vorliegen von Abschiebungsverböten festzustellen und den Antrag auf Verpflichtung zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft zurückgenommen. Zur weiteren Begründung verweist er auf die aktuelle Entwicklung im Sudan, vor allem in seiner Heimatregion Süd-Darfur, wo bewaffnete Auseinandersetzungen an der Tagesordnung seien und auch die Zivilbevölkerung immer wieder Übergriffen durch die Konfliktparteien ausgesetzt sei.

Der Kläger beantragt nunmehr,

die Beklagte zu verpflichten, ihm den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

hilfsweise festzustellen, dass für ihn Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG hinsichtlich des Sudans vorliegen

und den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 06. April 2020 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt die angefochtene Entscheidung.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen. Darüber hinaus wird Bezug genommen auf die Erkenntnismittel, die in der Liste des Gerichts geführt werden, auf die die Beteiligten hingewiesen worden sind.

## **Entscheidungsgründe**

Das Verfahren war gemäß § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen, soweit der Kläger seine Klage zurückgenommen hat.

Im Übrigen hat die zulässige Klage hat im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg. Dem Kläger ist subsidiärer Schutz nach § 4 AsylG zuzuerkennen. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 06. April 2020 ist teilweise rechtswidrig und verletzt den Kläger insoweit in seinen Rechten.

Dem Kläger ist subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG zu gewähren.

Nach dieser Vorschrift gilt als ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson in Folge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. Ein innerstaatlich bewaffneter Konflikt liegt vor, wenn die Streitkräfte eines Staates auf eine oder mehrere bewaffnete Gruppen treffen oder wenn zwei oder mehrere bewaffnete Gruppen aufeinandertreffen, ohne dass dieser

Konflikt als bewaffneter Konflikt, der keinen internationalen Charakter aufweist, im Sinne des humanitären Völkerrechts eingestuft zu werden braucht und ohne dass die Intensität der bewaffneten Auseinandersetzungen, der Organisationsgrad der vorhandenen bewaffneten Streitkräfte oder die Dauer des Konflikts Gegenstand einer anderen Beurteilung als der des im betreffenden Gebiet herrschenden Grads an Gewalt ist.

Zur Feststellung, ob eine „ernsthafte individuelle Bedrohung“ im Sinne dieser Vorschrift gegeben ist, ist eine umfassende Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls erforderlich. Zu den im Rahmen der gebotenen umfassenden Wertung aller Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigenden Faktoren gehören insbesondere die Intensität der bewaffneten Auseinandersetzungen, der Organisationsgrad der beteiligten Streitkräfte und die Dauer des Konflikts als Faktoren ebenso wie andere Gesichtspunkte, etwa das geografische Ausmaß der Lage willkürlicher Gewalt, der tatsächliche Zielort des Antragstellers bei einer Rückkehr in das betreffende Land oder Gebiet und die Aggression der Konfliktparteien gegen Zivilpersonen, die eventuell mit Absicht erfolgt (EuGH, Urteil vom 10. Juni 2021 - C-901/19 -, juris Rn. 43).

Zur aktuellen Lage in Sudan kann ausgeführt werden:

Derzeit herrscht in Teilen des Sudans, insbesondere in den Regionen um Khartum/Omdurman, Dafur mit Süd-, Nord- und West-Dafur, Kordofan sowie Blauer Nil (Grenze zu Äthiopien) ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt.

Die sudanesische Armee - SAF - unter General Abdel Fattah al-Burhan und die RSF unter General Mohamed Hamdan Daglo, genannt Hemedti, liefern sich seit dem 15. April 2023 schwere Gefechte in der Hauptstadt Khartum und anderen Landesteilen. Ein Großteil der bewaffneten Auseinandersetzungen findet in dicht besiedelten Vierteln statt. Die Rapid Support Forces (RSF) besetzen Berichten zufolge Wohnhäuser und nutzen diese als Stützpunkte. Landesweit wurden seit Beginn der Kämpfe Mitte April 2023 mindestens 3.900 Todesopfer gezählt, mehr als 3,3 Mio. Menschen wurden vertrieben (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Briefing Notes vom 31.7.23, [https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/BriefingNotes/2023/briefingnotes-kw31-2023.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/BriefingNotes/2023/briefingnotes-kw31-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=6), S. 11).

Zuletzt wurde über kriegerische Handlungen in Khartum, Bahri, Omdurman, Kordofan States, Darfur States und Blue Nile State berichtet (ACLED, Situation Update June 2023 vom 23.6.23, <https://acleddata.com/2023/06/23/sudan-situation-update-june-2023-conflict-intensifies-following-the-breakdown-of-jeddah-talks/>; Zugriff am 18.7.23; OCHA, Sudan Humanitarian Update, vom 4.7.23, [https://reports.unocha.org/en/country/sudan/?gclid=EAlalQobChMlZiH3c78\\_wIVewXmCh0H1QDjEAAAYASAAEgL8XfD\\_BwE](https://reports.unocha.org/en/country/sudan/?gclid=EAlalQobChMlZiH3c78_wIVewXmCh0H1QDjEAAAYASAAEgL8XfD_BwE); Zugriff am 4.7.23).

Die Sicherheitslage in Darfur ist weiter angespannt und volatil (UNHCR, Sudan Situation, 30 June - 6 July 2023, vom 10.7.2023, <https://reliefweb.int/report/sudan/sudan-situation-unhcr-external-update-17-30-june-6-july-2023>; Zugriff am 12.7.23). Während Khartoum nach wie vor das Epizentrum der Kämpfe ist, fordern die gewaltsamen Auseinandersetzungen in Darfur besonders viele Todesopfer (ACLED, Situation Update June 2023 vom 23.6.23, <https://acleddata.com/2023/06/23/sudan-situation-update-june-2023-conflict-intensifies-following-the-breakdown-of-jeddah-talks/>; Zugriff am 18.7.23). Medienberichten zufolge ist es am 5. Juni 2023 zu einer groß angelegten Offensive der RSF im Raum zwischen den Städten Al-Fashir und Kutum in Nord-Darfur gekommen. Dabei seien Kutum sowie eine Kaserne der 22. Brigade der SAF eingenommen worden. Auslöser des Angriffs sei die Tötung eines Verwandten eines ehemaligen Führers der Janjaweed-Miliz und aktuellen Anführers des Revolutionary Awakening Council gewesen. Die Offensive habe allein in Kutum mindestens 40 Todesopfer gefordert (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Briefing Notes vom 19.6.23, [https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/Briefing-Notes/2023/briefingnotes-kw25-2023.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/Briefing-Notes/2023/briefingnotes-kw25-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=3); Zugriff am 18.7.23, S. 11). Auf Augenzeugenberichten basierende Medienberichte schildern eine anhaltend schlechte Lage in der Stadt El-Geneina. Demnach sei die Stadt bereits seit Ende Mai 2023 ein rechtsfreier Raum, in dem bewaffnete Personen von Haus zu Haus gehen und die dort lebenden Menschen ausrauben, misshandeln und/oder töten. Es gebe keine Sicherheitskräfte, die einschreiten könnten oder wollten. Detailliertere Berichte aus der Stadt seien derzeit nicht verfügbar, da die Kommunikationsnetze in El-Geneina zusammengebrochen seien (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Briefing Notes vom 12.6.23, [https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/Briefing-Notes/2023/briefingnotes-kw24-2023.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/Briefing-Notes/2023/briefingnotes-kw24-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=3); Zugriff am 18.7.23, S. 9.). Am 14. Juni 2023 wurde der Gouverneur des Staates West-Darfur wenige Stunden nach einem Fernsehinterview in El-Geneina festgenommen und getötet. In dem Interview hatte er u.a. zu einer internationalen Intervention aufgerufen und der RSF und mit ihnen verbündeten Milizen vorgeworfen, einen Genozid an der ethnischen Gruppe der Masalit zu begehen (OHCHR, Sudan: High Commissioner appalled by killing of West Darfur Governor, vom 16.6.2023, <https://www.ohchr.org/en/press-briefing-notes/2023/06/sudan-high-commissioner-appalled-killing-west-darfur-governor>; Zugriff am 18.7.2023; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Briefing Notes vom 19.6.23, [https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/Briefing-Notes/2023/briefingnotes-kw25-2023.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/Briefing-Notes/2023/briefingnotes-kw25-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=3); Zugriff am 13.7.23, S. 11). Zum Tod des Gouverneurs werden unterschiedliche Angaben gemacht, wonach von Seiten der SAF die RSF der Tat beschuldigt wird. Die RSF selbst gab an,

man habe den Gouverneur schützen wollen, sei aber von Kriminellen überfallen worden, die ihn schließlich getötet hätten (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Briefing Notes vom 19.6.23, [https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/BriefingNotes/2023/briefingnotes-kw25-2023.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/BriefingNotes/2023/briefingnotes-kw25-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=3); Zugriff am 13.7.23, S. 11; ACLED, Situation Update June 2023 vom 23.6.23, <https://acleddata.com/2023/06/23/sudan-situation-update-june-2023-conflict-intensifies-following-the-breakdown-of-jeddah-talks/>; Zugriff am 13.7.23). ACLED berichtet bereits am 23. Juni 2023 von 45 Vorfällen politisch motivierter gewaltsamer Auseinandersetzungen seit Beginn der Auseinandersetzungen allein in West-Darfur, die 1.020 Todesopfer gefordert haben (ACLED, Situation Update June 2023 vom 23.6.23, <https://acleddata.com/2023/06/23/sudan-situation-update-june-2023-conflict-intensifies-following-the-breakdown-of-jeddah-talks/>; Zugriff am 18.7.23). Auch in Nyala, Süd-Darfur, kommt es weiter zu Kämpfen zwischen SAF und RSF (ACLED, Situation Update June 2023 vom 23.6.23, <https://acleddata.com/2023/06/23/sudan-situation-update-june-2023-conflict-intensifies-following-the-breakdown-of-jeddah-talks/>; Zugriff am 13.7.23). Nachdem die Kämpfe zwischen der SAF und RSF in Nyala in ihrer Intensität nachgelassen hätten, hätten Medienberichten zufolge bewaffnete Personen in Zivilkleidung den zweitgrößten Markt der Stadt ("people's market") überfallen und die Stände und Geschäfte vor Ort geplündert. Obwohl beide Akteure Stützpunkte vor Ort unterhielten, hätten weder Kräfte der SAF noch der RSF eingegriffen, um die Plünderung des Marktes zu verhindern. Nachdem bereits der Hauptmarkt der Stadt geplündert und teilweise niedergebrannt gewesen sei, sei der "people's market" die beste Ausweichmöglichkeit für den Handel und die Versorgung der Stadt gewesen (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Briefing Notes vom 26.6.23, [https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/BriefingNotes/2023/briefingnotes-kw26-2023.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=7](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/BriefingNotes/2023/briefingnotes-kw26-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=7); Zugriff am 13.7.23 S. 11). In Nord-Darfur konzentrieren sich die Kämpfe auf Al Fashir und Kutum. In Kutum sollen nach Berichten von ACLED Anfang Juni 2023 hunderte Zivilisten, einschließlich des Bürgermeisters von Farok village in Kutum, von der RSF getötet worden sein (ACLED, Situation Update June 2023 vom 23.6.23, <https://acleddata.com/2023/06/23/sudan-situation-update-june-2023-conflict-intensifies-following-the-breakdown-of-jeddah-talks/>; Zugriff am 18.7.23). Medienangaben zufolge seien im Kampf um El-Geneina bisher mindestens 5.000 Menschen getötet und mehr als 8.000 verletzt worden. Unter Verweis auf Zeugenberichte und Aussagen von vor Ort tätigen Organisationen berichteten mehrere Medien, dass es in El Geneina zu "ethnischen Säuberungen" gekommen sei. Bezüglich der Kämpfe in den Darfur-Regionen spricht auch die NGO Ärzte ohne Grenzen von einer zunehmend ethnischen Dimension (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Briefing

Notes vom 26.6.23,  
[https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/Briefing-Notes/2023/briefingnotes-kw26-2023.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=7](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/Briefing-Notes/2023/briefingnotes-kw26-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=7); Zugriff am 13.7.23 S. 11; ACLED, Situation Update June 2023 vom 23.6.23, <https://acleddata.com/2023/06/23/sudan-situation-update-june-2023-conflict-intensifies-following-the-breakdown-of-jeddah-talks/>; Zugriff am 13.7.23; IOM, Regional Sudan Response Situation Update vom 27.6.23, <https://mena.iom.int/sites/g/files/tmzbdl686/files/documents/2023-06/iom-sudan-external-situation-report-number-11.pdf>; Zugriff am 13.7.23).

Obwohl sowohl die sudanesische Armee (SAF) als auch die Rapid Support Forces (RSF) unabhängig voneinander eine Waffenruhe für die Zeit des Opferfestes Eid El Adha ausgerufen hatten (27.6.23 - 1.7.23), kam es bereits am ersten Tag zu schweren Kämpfen u.a. in Zalingei, der Hauptstadt des Bundesstaates Zentral-Darfur, aus der der Kläger stammt. Die RSF griff dort mehrere Regierungsgebäude sowie das örtliche Krankenhaus an und plünderte diese (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Briefing Notes vom 3.7.23,

[https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/BriefingNotes/2023/briefingnotes-kw27-2023.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=8](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/BriefingNotes/2023/briefingnotes-kw27-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=8); Zugriff am 13.7.23) Da El-Geneina weitgehend von sämtlichen Kommunikationsnetzen abgeschnitten ist, verweist die Berichterstattung insoweit zumeist auf Interviews mit aus der Stadt geflohenen Menschen. Demnach hielten die Übergriffe und tödlichen Angriffe der RSF und mit ihr verbündeter Milizen auf die nicht-arabische Bevölkerung weiter an. Demnach seien in Richtung Tschad fliehende Menschen mehrmals aufgehalten, nach ihrer Stammeszugehörigkeit befragt und teils beraubt worden. Angehörige der Masalit würden nicht über die Grenze in den Tschad gelassen. Da es mehr als 30 Checkpoints zwischen El-Geneina und der Grenze gebe, sei der Weg sehr gefährlich, teuer und für viele nicht zu schaffen. Die Situation in der Stadt selbst sei verheerend. Die Leichname würden in den Straßen liegen gelassen und stellten somit ein erhebliches Gesundheitsrisiko dar. Die Organisation Ärzte ohne Grenzen bezeichnete die Hauptstadt West-Darfurs bereits am 11. Juni 2023 als einen der schlimmsten Orte auf der Erde (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Briefing Notes vom 3.7.23, [https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/BriefingNotes/2023/briefingnotes-kw27-2023.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=8](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/BriefingNotes/2023/briefingnotes-kw27-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=8); Zugriff am 13.7.23, S. 8; MSF - Médecins Sans Frontières, El Geneina: Huge needs arise following the eruption of conflict in West Darfur, vom 5.6.23, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2093233.html>, Zugriff am 5.7.23; UNHCR, Sudan Situation, 30 June - 6 July 2023, vom 10.7.2023, <https://reliefweb.int/report/sudan/sudan-situation-unhcr-external-update-17-30-june-6-july-2023>; Zugriff am 12.7.23). In der 28.



Kalenderwoche gab es in und um die Hauptstadt des Bundesstaates Süd-Darfur, Nyala, aus deren unmittelbarer Nähe der Kläger stammt, erneute Kämpfe zwischen SAF und RSF. Berichten vom 4. Juli 2023 zufolge weiteten sich die Kämpfe rasch auf den Markt und andere Bezirke Nyalas aus. Es sei zu zahlreichen zivilen und militärischen Opfern gekommen (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Briefing Notes vom 10.7.23, [https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/Briefing Notes/2023/briefingnotes-kw28-2023.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/Briefing%20Notes/2023/briefingnotes-kw28-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=4); Zugriff am 13.7.23, S. 11). Am 13. Juli 2023 gab der Internationale Strafgerichtshof (ICC) in einem Statement zur Situation in Darfur vor dem UN Sicherheitsrat bekannt, dass Ermittlungen zu Übergriffen auf die Zivilbevölkerung aufgenommen worden seien. Der Schwerpunkt liege dabei auf Verbrechen gegen Kinder sowie auf sexueller und geschlechtsbasierter Gewalt (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Briefing Notes vom 17.7.23, [https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/Briefing Notes/2023/briefingnotes-kw29-2023.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/Briefing%20Notes/2023/briefingnotes-kw29-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=2); Zugriff am 18.7.23, S.12; UN, Darfur: International Criminal Court launches investigation into surging violence, vom 13.7.23, <https://www.un.org/africarenewal/magazine/july-2023/darfur-international-criminal-court-launches-investigation-surg-ing-violence>; Zugriff am 18.7.23). Am 14. Juli 2023 berichteten mehrere Medien über den Fund eines Massengrabs in der Nähe der Hauptstadt West-Darfurs, El-Geneina. Demnach seien dort 87 Menschen begraben worden, viele von ihnen Angehörige der Volksgruppe der Masalit. Unter Berufung auf Augenzeugen wird berichtet, dass die RSF und mit ihr verbündete Milizen für den Tod der Menschen verantwortlich seien. Überlebende seien gezwungen worden, die Opfer im gefundenen Massengrab beizusetzen - eine würdige Beisetzung auf einem Friedhof sei damit bewusst verwehrt worden. Die Opfer sollen zwischen dem 13. Juni 2023 und dem 21. Juni 23 getötet und nach und nach begraben worden sein (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Briefing Notes vom 17.7.23, [https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/Briefing Notes/2023/briefingnotes-kw29-2023.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/Briefing%20Notes/2023/briefingnotes-kw29-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=2); Zugriff am 18.7.23, S.12; OHCHR, Sudan: At least 87 buried in mass grave in Darfur as Rapid Support Forces deny vic-tims decent burials, vom 13.7.23, <https://www.ohchr.org/en/press-releases/2023/07/sudan-least-87-buried-mass-grave-darfur-rapid-support-forces-deny-victims>; Zugriff am 18.7.23). Die Organisation Ärzte ohne Grenzen berichtet am 14. Juli 2023 durch ihren Projektkoordinator in Al Fashir, dass die Lage weiter angespannt ist. Die Kampfhandlungen in Al Fashir hielten seit Ausbruch des Konfliktes am 15. April 2023 an. Derzeit kontrollierten die SAF und der Gouverneur von Darfur die Stadt. Der Markt sei aufgrund der Kampfhandlungen und der Gefahr von Plünderungen seit Wochen geschlossen. Lediglich ein paar Geschäfte würden ihre Türen öffnen. Lieferwege seien abgeschnitten oder würden durch Milizen

behindert. Im Ergebnis würden die meisten Lieferungen Milizen oder Plünderern in die Hände fallen. In das von der Organisation betreute Krankenhaus würden täglich ca. 10 kriegsverletzte Personen eingeliefert. Die meisten kämen aus dem Osten von Al Fashir, aus Kutum oder aus Tawila. Sowohl Tawila (Stadt) als auch das gleichnamige Flüchtlingscamp seien kürzlich angegriffen worden. Zahlreiche Verletzte und etwa 18.000 bis 19.000 vertriebene Haushaltsgemeinschaften seien die Folge. Etwa ein Viertel dieser Menschen sei nach Al Fashir gekommen. Viele hätten das Krankenhaus in kritischem Zustand erreicht. Aufgrund der Sicherheitslage hätten sie für die Reise nach Al Fashir eine Woche gebraucht. Etwa 600 Vertriebene aus dem Osten von Al Fashir, Kutum und Tawila hätten im Krankenhaus Zuflucht gesucht. Es sei mittlerweile gelungen etwa 500 Personen anderweitig unterzubringen. Das Krankenhaus sei bereits in jeglicher Hinsicht überfüllt. 60 % der Betten seien mit Kriegsverletzten belegt. 300 Personen seien (dort) seit Beginn der Kämpfe gestorben. 1.000 Personen seien wegen Kriegsverletzungen behandelt worden (MSF, Sudan: Over 1,000 wounded people treated at MSF-supported hospital during almost three months of fighting in El Fasher, vom 14.7.23, <https://reliefweb.int/report/sudan/sudan-over-1000-wounded-people-treated-msf-supported-hospital-during-almost-three-months-fighting-el-fasher>; Zugriff am 18.7.23).

Nach alledem liegen stichhaltige Gründe für die Annahme vor, dass der Kläger bei einer Rückkehr in seine Heimatregion Nyala, Süd-Darfur einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen des dort herrschenden innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt sein würde (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG), während kein Schutz nach § 3d AsylG besteht.

Der Kläger ist nicht auf eine innerstaatliche Schutzalternative im Sudan zu verweisen. Gemäß § 4 Abs. 3 i.V.m. § 3e Abs. 1 AsylG wird einem Ausländer subsidiärer Schutz nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keiner tatsächlichen Gefahr eines ernsthaften Schadens ausgesetzt ist oder Zugang zu Schutz vor der Gefahr eines ernsthaften Schadens nach § 3d AsylG hat (Nr. 1) und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2). Denn der Kläger kann schon nicht sicher und legal in den Sudan reisen. Rückführungen, die per Flugzeug nach Khartum erfolgen (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Sudan, 1.6.22, S. 24), sind aufgrund der Sicherheitslage in Khartum nicht möglich. Darüber hinaus liegen nach dem oben Ausgeführten stichhaltigen Grunde für die Annahme vor, dass der Kläger auch bei einer Rückkehr in die Landeshauptstadt Khartum dort einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen des dort herrschenden

innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt sein würde (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG), während kein Schutz nach § 3d AsylG besteht.

Zur aktuellen Situation in Khartum ist unter diesen Gesichtspunkten auszuführen:

Khartum, Bahri und Omdurman bilden das Epizentrum der gewaltsamen Auseinandersetzungen im Sudan (ACLEDD, Situation Update June 2023 vom 23.6.23, <https://acleddata.com/2023/06/23/sudan-situation-update-june-2023-conflict-intensifies-following-the-breakdown-of-jeddah-talks/>; Zugriff am 18.7.23). Ein Waffenstillstand vom 18. Juni 2023 bis zum 21. Juni 2023 wurde zunächst bis auf wenige Ausnahmen weitgehend eingehalten. Allerdings kam es kurz vor dem Ablauf der Frist - am 21. Juni 2023 um 6:00 Uhr - zu heftigen Kämpfen zwischen der sudanesischen Armee (SAF) und den Rapid Support Forces (RSF). Medienberichten zufolge konzentrierten sich die Kämpfe auf das Hauptstadtgebiet und die dazugehörigen Städte Khartum, Omdurman und Bahri. Dabei sei es zu Luftangriffen, Artilleriebeschuss und Bodenkämpfen gekommen. SAF und RSF wiesen sich gegenseitig die Schuld am Ausbruch der Kämpfe und dem damit verbundenen Bruch der Waffenruhe zu. Im Verlauf der anhaltenden Kämpfe konnten Kräfte der RSF die Oberhand gewinnen und wichtige Punkte wie einen Großteil des Gebäudekomplexes des Präsidentenpalasts, das wichtigste Öl-Terminal im Hauptstadtgebiet und das Hauptquartier der schwer bewaffneten Central Reserve Police besetzen und vorerst auch halten (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Briefing Notes vom 26.6.23, [https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/BriefingNotes/2023/briefingnotes-kw26-2023.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=7](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/BriefingNotes/2023/briefingnotes-kw26-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=7); Zugriff am 13.7.23., S. 11). ACLEDD meldete bereits am 23. Juni 2023, dass sich 65 % aller dokumentierten Vorfälle seit Beginn der gewaltsamen Auseinandersetzungen am 15. April 2023 im Bereich Khartum, Bahri und Omdurman ereignet haben. Seitdem seien 820 Todesfälle für den Großraum Khartum dokumentiert worden (ACLEDD, Situation Update June 2023 vom 23.6.23, <https://acleddata.com/2023/06/23/sudan-situation-update-june-2023-conflict-intensifies-following-the-breakdown-of-jeddah-talks/>; Zugriff am 18.7.23). Medienberichten zufolge eskalieren die Kämpfe in den Schwesterstädten der Hauptstadtregion (Khartum, Omdurman und Bahri) zunehmend. Seit dem 2. Juli 2023 seien demnach die Luftangriffe der SAF sowie entsprechend das Abwehrfeuer der RSF intensiviert worden. Am 8. Juli 2023 seien durch einen Luftangriff der SAF auf Ziele in einem Stadtteil Omdurmans mindestens 22 Zivilpersonen getötet worden. Die RSF habe von über 31 Todesopfern gesprochen. Medienberichten zufolge seien am 6. Juli 2023 in größerem Umfang Spezialeinheiten der SAF nach Khartum verlegt worden. Zudem habe die RSF in von ihr kontrollierten Stadtvierteln damit begonnen, Befestigungen und

Schützengräben zu errichten. Der Generalsekretär der UN verurteilte den Luftangriff vom 8. Juli 2023 und zeigte sich besorgt über eine mögliche Destabilisierung der gesamten Region aufgrund der anhaltenden Kämpfe. Das Kampfgeschehen weitete sich zuletzt auch auf bisher weniger stark betroffene Teile des Hauptstadtgebietes aus, was eine verstärkte Fluchtbewegung in die umliegenden Bundesstaaten auslöste. Es gibt daher kaum noch Warenaustausch zwischen den drei Städten; die Lebensmittelpreise stiegen weiter an (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Briefing Notes v.10.7.23, [https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/BriefingNotes/2023/briefingnotes-kw28-2023.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/BriefingNotes/2023/briefingnotes-kw28-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=4); Zugriff am 13.7.23, S. 11; Radio Dabanga, Sudan: This week's news in brief, vom 4.7.23, <https://www.dabangasudan.org/en/all-news/article/%e2%99%a6-sudan-this-weeks-news-in-brief-%e2%99%a6-12>; Zugriff am 6.7.23; Radio Dabanga, Sudan: Dozens dead in Khartoum shelling havoc, vom 6.7.23, <https://www.dabangasudan.org/en/all-news/article/dozens-dead-in-khartoum-shelling-havoc>; Zugriff am 6.7.23; Al Jazeera, Fighting reignites between Sudan army, RSF in Khartoum, vom 2.7.23, <https://www.aljazeera.com/news/2023/7/2/fighting-reignites-between-sudan-army-rsf-in-khartoum>; Zugriff am 6.7.23; BBC, Sudan conflict: Army outnumbered on Khartoum's streets, vom 24.6.23, <https://www.bbc.com/news/world-africa-65962771>; Zugriff am 6.7.23). Die Kampfhandlungen halten mit unverminderter Intensität an. Am 14. Juli 2023 wurde der Shaabi Markt in Omdurman von der SAF mit Artillerie beschossen, was mindestens 30 Menschen das Leben kostete. Am 16. Juli 2023 wurde in der Stadt Bahri eine Moschee während eines Luftangriffs getroffen, wobei eine neun-köpfige Familie ums Leben kam. Nach Angaben der UN haben bisher mehr als drei Millionen Menschen, knapp 50 % der Bevölkerung Khartoums, die Hauptstadt verlassen. Demnach sei es für die meisten der Menschen, die sich derzeit noch in der Hauptstadt aufhalten, aus finanziellen oder gesundheitlichen Gründen nicht möglich, vor den Kämpfen zu fliehen (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Briefing Notes vom 17.7.23, [https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/BriefingNotes/2023/briefingnotes-kw29-2023.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/BriefingNotes/2023/briefingnotes-kw29-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=2); Zugriff am 18.7.23, S.13).

Einer Entscheidung über die Hilfsanträge zur Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG bedarf es nicht mehr. Die entsprechenden Feststellungen im angefochtenen Bescheid sind gegenstandslos (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.6.2002 - 1 C 17.01 - juris).

Die in dem angefochtenen Bescheid enthaltene Abschiebungsandrohung erweist sich als rechtswidrig, da das Bundesamt in dem hier maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung zur Gewährung subsidiären Schutzes verpflichtet und daher nach § 34

Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a AsylG nicht zum Erlass einer Abschiebungsandrohung ermächtigt ist.

Ebenso ist die in dem angefochtenen Bescheid enthaltene Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbotes aufzuheben.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 155 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO. Die einzelnen Anträge aus der Klageschrift vom 10. Mai 2019 (Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz sowie die einen einheitlichen Streitgegenstand darstellenden Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG) sind jeweils mit einem Drittel der Kosten zu bewerten, sodass die Kosten in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zu verteilen waren, da der Kläger die Kosten insoweit trägt, als die Klage zurückgenommen wurde, und die Beklagte insoweit, als sie unterlegen ist.

Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11 und § 711 Satz 1 und 2 ZPO.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antragsteller muss sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichnete Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte im Sinne des § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO vertreten lassen.



(q.e.s.)